



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 000.257.003-00026

Bearbeiter Bürgerbüro

Durchwahl 0611/368-2368

Herrn

Datum 13.05.2019

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage im Kontext aller Abituraufgaben der Jahre 2010 bis 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 7. April 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zu sämtlichen Abituraufgaben und Erwartungshorizonten aller Prüfungsfächer des Hessischen Landesabiturs in den Prüfungsjahren 2010 bis 2018.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage wird der Übersichtlichkeit halber wie folgt gegliedert:

- (1) Ihr Antrag auf Zugang zu sämtlichen Abituraufgaben aller Prüfungsfächer der Jahre 2010 bis 2017,
- (2) Ihr Antrag auf Zugang zu sämtlichen Abituraufgaben aller Prüfungsfächer des Jahres 2018,
- (3) Ihr Antrag auf Zugang zu den entsprechenden Erwartungshorizonten.

Zu (1):

Grundsätzlich unterfallen auch Abituraufgaben der Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, da diese die Prüfung wesentlich gestalten. Das Hessische Kultusministerium stellt jedoch jährlich allen Schulen, die zum Abitur führen, alle Aufgaben des Landesabiturs aller Fächer mit den jeweiligen Lösungs- und



Bewertungshinweisen zur unterrichtlichen Verwendung zur Verfügung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Prüfungsaufgaben zur gezielten Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler durch die hierfür zuvorderst verantwortlichen Lehrkräfte innerhalb der Schulen genutzt werden können.

Darüber hinaus gibt das Hessische Kultusministerium die Aufgabenstellungen regelmäßig über Verlage zur Veröffentlichung frei.

Den Schülerinnen und Schülern als Zielgruppe des Hessischen Kultusministeriums werden aus pädagogischen Gründen die Abituraufgaben in besonderer Weise im Rahmen des schulischen Unterrichts und damit im nicht-öffentlichen Bereich zugänglich gemacht (s. o.). Für Einzelpersonen, die ihren Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen geltend machen und die Zusendung der Information beantragen, ist dies nicht möglich, insbesondere da die Information außerhalb des schulischen Unterrichts als Veröffentlichung der Aufgaben zu bewerten wäre und dadurch in die Rechte derer eingegriffen würde, deren urheberrechtlich geschützte Werke Teile der Abituraufgaben sind.

Es ist zu beachten, dass die Abituraufgaben einzelner Fächer regelmäßig fremde urheberrechtlich geschützte Materialien enthalten, sodass schon eine Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in das dem Urheber zustehende Recht auf Vervielfältigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 16 Urheberrechtsgesetz) eingreift. Aufgrund der Überlassung der Abituraufgaben an Verlage und die Einräumung von Nutzungsrechten zur Veröffentlichung an diese, sind die Interessen der Verlage in der Entscheidung über einen Zugangsanspruch zu berücksichtigen und ein Informationszugang darf nicht seinerseits zu einer Veröffentlichung der Aufgabestellung führen. Zudem sollen im Rahmen des Informationszugangsanspruchs der Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Ressource in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

Daher ist der Zugang zu den beantragten Informationen wie folgt möglich:

- a) Aus den genannten Gründen wird Ihnen der kostenfreie Zugang zu den Abituraufgaben des Jahre 2010 bis 2017 über eine Akteneinsicht (s. § 88 Abs. 1 Satz 1 HDSIG) im Hessischen Kultusministerium ohne Recht zur Kopie oder Abschrift gewährt. In diesem Fall erhalten Sie Zugang zu den Aufgabenstellungen inklusive der urheberrechtlich geschützten Materialien, sodass die Aufgabenvorschläge in Gänze und mit ihrem fachinhaltlichen Kontext eingesehen werden können.

Zur Vereinbarung eines Termins wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums (buergerbuero-hkm@kultus.hessen.de).

- b) Sollten Sie einen Zugang zu den Abituraufgaben der Jahre 2010 bis 2017 zum persönlichen Gebrauch und ohne die Möglichkeit zur Veröffentlichung (personenbezogener elektronischer Zugang o. Ä.) wünschen, so sind diejenigen Inhalte der Aufgabenstellungen, die dem Urheberrecht Dritter unterliegen, vorab unkenntlich zu machen. Die Prüfung, in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke Dritter in den Aufgaben verarbeitet worden sind, und das Schwärzen oder in anderer Weise unkenntlich Machen der in Rede stehenden Materialien sind mit einem Verwaltungsaufwand verbunden; es handelt sich folglich nicht um eine einfache Auskunft mit geringfügigem Aufwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 88 HDSIG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Aufgrund des Umfangs der beantragten Informationen ist davon auszugehen, dass Kosten in Höhe von 600,00 Euro erhoben werden müssen (Anlage HDSIG – Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 111).

Bitte bestätigen Sie mir schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Schreibens, dass Sie entweder von der Möglichkeit zur Akteneinsicht (siehe 1a)) Gebrauch machen, oder dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung in Kenntnis der voraussichtlichen Kostenfolge (siehe 1b)) aufrechterhalten.

Sollte uns bis zum

30.05.2019

kein Eingang dieser Bestätigung vorliegen, wird davon ausgegangen, dass Sie Ihren Antrag auf Zusendung der Abituraufgaben nicht aufrechterhalten.

Gestatten Sie mir den Hinweis, dass die Abituraufgaben des Landes Hessen regelmäßig durch einige Verlage, wie z. B. den Stark-Verlag, den Georg Westermann Verlag oder den Freiburger Verlag, veröffentlicht werden. Entsprechende Veröffentlichungen sind für etwa 13 bis 14 Euro im Handel erhältlich oder können in öffentlich zugänglichen Bibliotheken eingesehen werden.

Zu (2):

Da der Prüfungszeitraum Abitur 2018 derzeit noch nicht abgeschlossen ist, ist der Informationsanspruch nach § 82 Nr. 2 Buchst. d in Verbindung mit § 84 Abs. 1 HDSIG abzulehnen.

Zu (3):

Abiturlösungen mit Lehrerhinweisen und Erwartungshorizonten beinhalten prüfungsspezifische Wertungen und Darstellungen und gehören damit in den Kernbereich der Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbewertungen. Sie sind zudem in einem Dokument miteinander verbunden und nicht zu trennen. Sie unterfallen daher allgemein der gesetzlichen Bereichsausnahme zur Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind.

Aus den oben genannten Gründen kann Ihrem Antrag in den Punkten (2) und (3) nicht entsprochen werden.

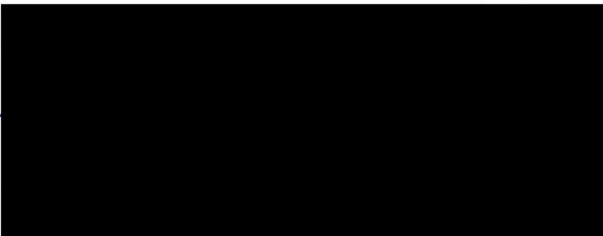
Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags auch nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums